

diesem unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer volkswirtschaftlicher Störungen.

Um bei Abnahmeverweigerung eine willkürliche und dem gesellschaftlichen Interesse entgegenstehende Handhabung auszuschließen, sieht die 6. DurchfBest. zur WO vor, daß im Falle der nicht mehr zumutbaren Abnahme eine begründete Erklärung des zuständigen Ministeriums oder des damit beauftragten staatlichen Organs beigebracht werden muß.

Die auf Grund einer Lieferterminüberschreitung dem Lieferer rechtzeitig zur Kenntnis gebrachte Erklärung der Abnahmeverweigerung berechtigt und verpflichtet den Besteller zur Berechnung von 5% Vertragsstrafe und zur Abnahmeverweigerung.

Diese in den gesetzlichen Bestimmungen verankerten Möglichkeiten des Antragstellers, bei Lieferterminüberschreitungen die Abnahme der Ware zu verweigern, entsprechen den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten und stehen nicht im Gegensatz zu den Aufgaben des gesellschaftlichen Einzelhandels. Sie sind im Gegenteil bei richtiger Handhabung ein Instrument der Kontrolle des Einzelhandels gegenüber dem Großhandel und der Industrie und schützen den Einzelhandel vor nicht saisongerechter Ware und Überplanbeständen. Im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung muß vom Antragsteller gefordert werden, daß er die Notwendigkeit der Abnahmeverweigerung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in jedem Einzelfall sorgfältig und verantwortungsbewußt prüft und sich nicht durch eine Vertragsklausel einseitige Rechte verschafft, die zu einer Lockerung der Plan- und Vertragsdisziplin führen. Die Aufnahme einer in dieser Formulierung unbestimmten Vertragsklausel, deren wirtschaftliche Folgen über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 2 und 8 der

6. DurchfBest. zur WO, hinausgehen, muß deshalb abgelehnt werden.

Bei Terminüberschreitung entsteht für jeden Tag zusätzlich eine neue Vertragsstrafe.

Staatliches Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Beschl. vom 20. Mai 1954 — B V 15/54.

Das Entwurfsbüro hatte dem VEB I-Werke für ausgeführte Projektierungsarbeiten die Rechnung Nr. 76/1953 vom 6. Juli 1953 über 13 775 DM zuge stellt. Der VEB I-Werke nahm die Begleichung der Rechnung erst am 5. Dezember 1953 vor. Für die Verzugsstage vom 1. November 1953 bis 5. Dezember 1953 forderte das Entwurfsbüro die Vertragsstrafe von 241,06 DM. Da der VEB I-Werke die Zahlung unter Berufung auf den Präsidialbeschl. des Ministerrats vom 14. Januar 1954 verweigerte, hat er die Einleitung eines Verfahrens bei dem Staatlichen Vertragsgericht im Bezirk P. beantragt.

Das Bezirksvertragsgericht hat die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, da es ebenfalls auf dem Standpunkt steht, daß die Forderung unter den Präsidialbeschl. falle.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Bezirksvertragsgerichts ist rechtsirrig. Die Forderung auf Vertragsstrafe wegen nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung vom

6. Juli 1953 wird nicht schon am ersten Tag der nicht erfolgten Zahlung für den gesamten Zeitraum fällig. Eine Vertragsstrafe entsteht für jeden Tag der Verzögerung zusätzlich neu, so daß der Betrag von 241,06 DM nicht vor dem ersten November 1953 entstanden sein, geschweige denn fällig geworden sein kann.

Nach dem Präsidialbeschl. vom 14. Januar 1954 sind aber Vertragsstrafen nicht zu zahlen, die bis zum 31. Oktober 1953 fällig geworden sind. Da im vorliegenden Fall die geforderte Strafe nach dem 31. Oktober 1953 entstand und fällig wurde, war der Beschl. des Bezirksvertragsgerichts aufzuheben.

## L i t e r a t u r

### Bücher

Das Abgabenrecht. Loseblattsammlung des geltenden Abgabenrechts. Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen. Abgabenverwaltung — VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1954. Grundwerk mit neun Nachträgen; 2032 S.; Preis (einschl. 3 Ordner): 33,24 DM.

Das Abgabenrecht ist durch den ökonomischen und gesellschaftlichen Wandel nach 1945 zahlreichen Veränderungen unterlegen; dies hängt zusammen mit der zunehmenden Bedeutung der Abgaben für die Planwirtschaft und damit, daß nach 1945 mit dem im kapitalistischen Staat herrschenden Grundsatz der formal gleichen Besteuerung aller sozialen Schichten im Interesse einer materiell gerechten Besteuerung der Bevölkerung gebrochen werden mußte. Für die Mehrzahl abgabenrechtlicher Bestimmungen genigte deshalb nicht die Feststellung des Inhaltswandels der Rechtsnormen, sondern war ihre direkte Aufhebung und das Ersetzen durch neue Bestimmungen notwendig. Da die Änderungen im Abgabenrecht sich nicht mit einem Mal vollzogen, sondern entsprechend den allmählichen Veränderungen in der Wirtschaft gemäß den Aufgaben der einzelnen Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne und nur zum Teil durch größere Gesetze, meist aber nur durch einzelne Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen, haben wir hier die Situation zu verzeichnen, daß es für den einzelnen Steuerpflichtigen, Steuerberater und sogar manchmal für den Angestellten! des Abgabenapparates schwer ist, sofort die im Einzelfall anwendbaren Vorschriften zu erkennen.

Die Sammlung „Das Abgabenrecht“ unternimmt es nun, alle Rechtsnormen auf dem Gebiete des Abgabenrechts — materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften — wiederzugeben, und zwar gegliedert unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach sozialökonomischen Formationen in der Reihenfolge:

- A. Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft (volkseigene Industrie, volkseigener Handel, volkseigene Verkehrs- und Leistungsbetriebe)
- B. Besteuerung der Genossenschaften
- C. Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz
- D. Besteuerung der einfachen Warenproduzenten (Handwerker, Landwirtschaft)
- E. Besteuerung der privaten Wirtschaft (Industrie, Groß- und Einzelhandel, Leistungsbetriebe und steuerlich nicht begünstigte freie Berufe und selbständige Tätigkeiten)
- F. Verbrauchssteuern
- G. Haushaltsaufschläge

Im Anhang werden die Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung wiedergegeben.

Diese Zusammenfassung aller abgabenrechtlichen Vorschriften beantwortet gleichzeitig bisher offene Fragen nach der Geltung von Vorschriften aus der Zeit vor 1945, die nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind. Was an Bestimmungen aus der Zeit vor 1945 nicht im „Abgabenrecht“ abgedruckt worden

ist, wird im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin nicht mehr angewandt. Einzelne Vorschriften abgedruckter Gesetze, Verordnungen usw. sind, soweit sie nicht mehr angewandt werden, als gegenstandslos oder überholt besonders gekennzeichnet. Im Interesse einer exakten juristischen Arbeit wäre allerdings in diesem Falle ein genauer Hinweis auf die Gründe der Nichtanwendbarkeit geboten gewesen. Vorschriften, die nach 1945 erlassen wurden, sind im „Abgabenrecht“ auch dann mit abgedruckt, wenn sie durch neue Rechtsätze ersetzt wurden. Damit ist den Benutzern des „Abgabenrechts“ die Möglichkeit gegeben, sich nicht nur über den gegenwärtigen Stand der Bestimmungen des Abgabenrechts zu orientieren, sondern auch die Entwicklung der Abgaben-Gesetzgebung seit 1945 verfolgen zu können. Das kommt nicht nur dem Finanzwissenschaftler zugute, sondern auch dem Praktiker, soweit z. B. in einem Nachprüfungsverfahren in Abgabensachen zurückliegende Besteuerungszeiträume überprüft werden müssen oder z. B. auch, wenn im Abgabenstrafverfahren durch das Gericht das geltende Abgabenrecht für eine zurückliegende Tafelzeit herangezogen werden muß.

Unterstrichen wird die Bedeutung der Loseblattsammlung noch dadurch, daß hier erstmals auch dem Abgabenverfahrensrecht, einschließlich der Bestimmungen über die Beitreibung, und dem Abgabenstrafrecht ein breiter Raum gewidmet wird. Der Grund dafür, daß es bisher noch keine Zusammenfassung des Abgabenverfahrensrechts gab, liegt vor allem darin, daß sich die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet mitunter überstürzte und daß innerdienstliche, strukturelle Veränderungen im Abgabenapparat bisher eine zusammenfassende Wiedergabe aller Vorschriften ohne Gefahr für die absolute Richtigkeit nicht gestatteten. Wenn nunmehr im Abgabenrecht die wichtigen Verfahrensbestimmungen — von denen manche sogar bis in die Zeit vor 1900 zurückreichen, so z. B. die Bestimmungen über die Vollstreckung von Gemeindeabgaben — zusammengefaßt sind, so bedeutet das vor allem für den Praktiker eine beträchtliche Zeitersparnis im Hinblick auf das sonst notwendige Nachschlagen der einschlägigen Bestimmungen.

Die gute Systematik des „Abgabenrechts“, ein Inhaltsverzeichnis der abgedruckten Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Rundverfügungen, nach ihrer Rangfolge und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geordnet, sowie ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis geben auch dem Nichtfachmann die Möglichkeit, sich mit dem „Abgabenrecht“ schnell und sicher über alle abgabenrechtlichen Fragen zu orientieren.

Wenn bei der Herausgabe des Grundwerkes dem Herausgeber auch einzelne Fehler unterlaufen sind — z. B. wurden an Stelle der Einkommensteuer-Durchführungsbestimmungen von 1941 die Einkommensteuer-Durchführungsbestimmungen von 1939 abgedruckt —, so mindert das den Wert des „Abgabenrechts“ insgesamt nicht, da einerseits die Herausgabe ständig überprüft wird und andererseits die Doseblattform die Möglichkeit einer schnellen Korrektur bietet. Manfred B ö t t c h e r

Ministerium der Finanzen.